

Satzung  
für den Digitalisierungsbeirat der Stadt Greven  
in der Fassung vom 07.06.2024

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW., S. 490) hat der Rat der Stadt Greven in seiner Sitzung am 03.07.2024 folgende Fassung der Satzung des Digitalisierungsbeirats der Stadt Greven beschlossen:

§1

Name, Sitz und Aufgaben

(1) Der Beirat trägt den Namen "Digitalisierungsbeirat der Stadt Greven" (im Folgenden "Beirat" genannt).

(2) Der Beirat berät die Stadtverwaltung Greven in Fragen der Digitalisierung, um die Umsetzung der Digitalisierungsstrategie der Stadt zu unterstützen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere Beratung und Unterstützung in folgenden Bereichen:

- Digitale Transformation der Stadtverwaltung,
- die Förderung digitaler Bildung und Kompetenzen,
- die Verbesserung der digitalen Infrastruktur,
- digitale Dienstleistungen,
- Smart City-Projekte.

(3) Der Beirat hat ausschließlich beratende Funktion.

§2

Zusammensetzung und Vorsitz

(1) Der Beirat setzt sich aus 10-15 Mitgliedern zusammen, darunter Vertreter\*innen der Stadtverwaltung sowie externe Mitglieder mit besonderer Kenntnis zu Themen der Digitalisierung. Über die konkret vertretenen Institutionen oder Einzelpersonen, die dem Beirat angehören, entscheidet der HFWA auf Vorschlag des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin.

(2) Den Vorsitz führt der/die Bürgermeister\*in der Stadt Greven, um die direkte Anbindung an politische Entscheidungsprozesse zu gewährleisten.

(3) Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls gemäß § 45 GO NRW nach Maßgabe der Hauptsatzung.

(4) Die Mitglieder des Beirats werden für die Dauer von 3 Jahren berufen. Eine erneute Berufung in den Beirat ist möglich.

(5) Je ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen kann an den Sitzungen als Zuhörer\*in teilnehmen. Fragestellungen sind zulässig. Der/die Beiratsvorsitzende ist berechtigt, andere Mitglieder der Verwaltung hinzuzuziehen oder sich durch Mitglieder der Verwaltung vertreten zu lassen.

Der Beirat kann in Sitzungen durch einzelne Fachexperten\*innen ergänzt werden, sofern Tagesordnungspunkte den Bedarf an weiterem externen Sachverstand sinnvoll erscheinen lassen.

### §3

#### Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung, der Versand der Tagesordnung, die Erstellung von Vorlagen und die Vorbereitung der Sitzungen des Digitalisierungsbeirates sowie die Schriftführung obliegt der/dem Digitalisierungsbeauftragten der Stadt Greven. Sämtlicher Schriftverkehr erfolgt digital.
- (2) Vorschläge zur Tagesordnung können von der Verwaltung oder den Beiratsmitgliedern eingebracht werden. Alle Vorschläge sind in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (3) Die Vorschläge müssen 14 Tage vor dem Sitzungstermin der Geschäftsführung vorliegen.
- (4) Die Einladung mit Tagesordnung wird allen Mitgliedern des Beirates 10 Tage vor der Sitzung zugestellt.
- (5) Der Beirat tagt mindestens zwei Mal jährlich. Die Termine werden im Sitzungsterminkalender der Stadt bekanntgegeben.

### § 4

#### Verfahren

- (1) Der Beirat tagt als beratendes Gremium nichtöffentlich. Der jeweilige Tagungsort wird in der Einladung benannt.
- (2) Die Empfehlungen des Beirates werden in ein Protokoll aufgenommen und von der Geschäftsstelle an die zuständigen Stellen der Verwaltung und die Mitglieder des HFWA weitergeleitet. Der Beirat ist über die Entscheidungen der politischen Gremien, zu denen der Beirat eine Stellungnahme abgegeben hat, zu unterrichten.
- (3) Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) Informationen an die Presse erteilt nur der/die Vorsitzende, soweit sie nicht vertraulich zu behandeln sind.
- (5) Empfehlungen können ausgesprochen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bei der jeweiligen Sitzung anwesend sind.
- (6) Die Empfehlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit ausgesprochen. Bei einer Pattsituation ist die Stimme der/des Vorsitzenden ausschlaggebend.
- (7) Die Arbeit und Empfehlungen des Beirates werden auf der Webseite der Stadt Greven transparent kommuniziert, um das Vertrauen und Engagement der Öffentlichkeit zu stärken.

§5  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gem. § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.